Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5271

01.06.76

Sachgebiet 7831

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes
— Drucksache 7/4919 —

A. Problem

Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts erfordert die Anpassung tierseuchenrechtlicher Vorschriften.

Der Schutz vor allem vor Tollwut und Schweinepest macht es notwendig, in die Bekämpfungsmöglichkeiten auch Maßnahmen gegenüber nicht offensichtlich kranken Tieren, die Krankheitsüberträger sein könnten, durchzuführen.

Die Entschädigungsregelung für Tierverluste durch Tierseuchen hat zu unbilligen Härten geführt.

B. Lösung

Das Viehseuchengesetz wird ergänzt oder geändert um Vorschriften, die folgende Fragenkreise betreffen:

— Herstellung veterinärmedizinischer Sera, Impfstoffe und Antigene,

— Aufstellung einer Liste der Mittel und der Verfahren, die bei vorgeschriebenen Desinfektionen und Entwesungen verwendet werden dürfen,

— Erweiterung der Bekämpfungsmöglichkeiten bei bestimmten gefährlichen Tierseuchen (z. B. Fuchsbau-Begasung),

— die Tierseuchen-Entschädigung.

Hierdurch sollen die gesetzlichen Regelungen der Tierseuchenbekämpfung auf einen zeitgemäßen Stand gebracht werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

A. Bericht des Abgeordneten Schröder (Wilhelminenhof)

Der Entwurf wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. April 1976 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen.

Der federführende Ausschuß hatte die Vorlage zunächst am 7. April 1976 vorberaten, und am 5. Mai 1976 hat er zu ihr interessierte Organisationen gehört und sodann die Vorlage beraten. Der mitberatende Ausschuß hat den Entwurf am 19. Mai 1976 behandelt. Am gleichen Tage hat der federführende Ausschuß die Abschlußberatung durchgeführt.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (Drucksachen 7/3060, 7/5025, 7/5091) machen einige Anpassungen des Tierseuchenrechts erforderlich. Für veterinärmedizinische Sera, Impfstoffe und Antigene müssen neue Vorschriften über die gewerbsmäßige oder berufsmäßige Herstellung erlassen werden. Ferner erweist es sich als notwendig, daß die im Rahmen der staatlichen Bekämpfung der übertragbaren Tierkrankheiten verwendeten Desinfektionsmittel und -verfahren einer unabhängigen Sachverständigenprüfung unterzogen werden. Um hochkontagiöse Tierseuchen wirksam bekämpfen zu können, müssen im begrenzten Umfang die Bekämpfungsmöglichkeiten auch gegenüber der freilebenden Tierpopulation erweitert werden. Bei der Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste durch Tierseuchen sind in der Vergangenheit Härten für die Tierbesitzer aufgetreten, die nunmehr beseitigt werden sollen. Ferner sollen Vorschriften, die sich bei der Seuchenbekämpfung als nicht detailliert genug erwiesen haben, ergänzt werden.

Schwerpunkt der Diskussion in den Ausschüssen war die Erweiterung der Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen bei freilebenden Tierpopulationen. In der ganzen Welt hat sich gezeigt, daß solche Seuchen beim Wild in sehr erheblichem Maße auch die Gesundheit der Haustiere bedrohen, in Deutschland vor allem die Schweinepest und die Tollwut. Da eine freilebende Tierpopulation nicht wie Haustiere gezielt und eng begrenzt erfaßbar ist, sind zum Schutz der Gesundheit der Haustiere, aber auch des Menschen, weitergehende Bekämpfungsmöglichkeiten notwendig. Im Ausschuß wurde in diesem Zusammenhang eingehend das Problem der Fuchsbau-Begasung erörtert. Einmütigkeit herrschte darin, daß eine solche Maßnahme als letztes Mittel zwar zu bedauern sei. Zum Schutz höherer Rechtsgüter sei sie aber unumgänglich. Dabei ging der Ausschuß von der auch das Tierschutzgesetz von 1972 beherrschenden Erwägung aus, daß das Leben eines Tieres aus vernünftigen, berechtigten und unvermeidbaren Gründen den Lebensinteressen des Menschen unterzuordnen ist. Bei den Beratungen hat sich gezeigt, daß in Anbetracht der Zunahme der Tierseuchen einerseits und der Unzulänglichkeit ihrer Bekämpfung vor allem bei Füchsen andererseits künftig auf Fuchsbau-Begasungen nicht verzichtet werden kann und entsprechende Regelungen im Viehseuchengesetz getroffen werden müssen. Dabei erachtet es der Ausschuß als selbstverständlich, daß den Erfordernissen der Ökologie und des Tierschutzes Rechnung getragen wird und die erforderlichen Maßnahmen streng auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zuvor geprüft werden.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die eingehende amtliche Begründung des Entwurfs verwiesen. Entsprechendes gilt für die Gesetzesänderungen, die der Bundesrat vorgeschlagen und denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Außer diesen und redaktionellen Änderungen hat der federführende Ausschuß keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Festzuhalten ist außerdem, daß die Sammelstellen beim Alm-Ab- und -Auftrieb keine Viehsammelstellen im Sinne des § 17 Nr. 13 des Gesetzes sind.

Der mitberatende Ausschuß hat dem gleichfalls zugestimmt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/4919 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 20. Mai 1976

Schröder (Wilhelminenhof)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4919 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Mai 1976

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Schröder (Wilhelminenhof)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes – Drucksache 7/4919 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:	Das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:
1. § 2 a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 1426)" die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705)," angefügt; b) in Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „veterinärpolizeilichen" durch das Wort „viehseuchenrechtlichen" ersetzt; c) in Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Forsten" das Wort „(Bundesminister)" eingefügt.	1. unverändert
2. In § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 7 b, 10 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 17 b Abs. 1 und 2 Satz 1, § 17 c Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 61 d Abs. 2, § 67 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 2, §§ 78 a, 79 Abs. 1 und 2 und § 79 a werden jeweils die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" gestrichen.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 *wird das Wort* „veterinärpolizeiliche" durch *das Wort „seuchenhygienische"* ersetzt.	3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 **werden die Worte** „veterinärpolizeiliche **Gründe"** durch **die Worte „Belange der Seuchenbekämpfung"** ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte	4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte
a) „veterinärpolizeiliche Gründe" durch die Worte *„seuchenhygienische Gründe"* und	a) „veterinärpolizeilische Gründe" durch die Worte **„Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung"** und
b) „veterinärpolizeilichen Auflagen" durch das Wort „Auflagen"	b) unverändert
ersetzt.	ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert: a) Das Wort „veterinärpolizeilichen" wird gestrichen; b) nach dem Wort „Beobachtung" werden die Worte „sowie die hierfür notwendigen Einrichtungen und deren Betrieb" eingefügt.	5. unverändert
6. § 7 a wird wie folgt geändert:	6. § 7 a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109)" durch die Worte *„Artikel 21 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975* (Bundesgesetzblatt I S. *705*)" ersetzt;	a) In Absatz 1 werden die Worte „das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109)" durch die Worte **„das Dritte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 29. März 1976** (Bundesgesetzbl. I S. **869**)" ersetzt;
b) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Das Umladen 1. aus einem Seeschiff oder Flugzeug nach Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar in ein anderes Seeschiff, Flugzeug oder auf ein anderes Beförderungsmittel oder 2. von einem Beförderungsmittel in ein Seeschiff oder Flugzeug zur direkten Weiterbeförderung aus dem Wirtschaftsgebiet gilt nicht als Umladung im Sinne des Satzes 1."	b) unverändert
7. § 8 wird aufgehoben.	7. unverändert
8. § 9 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „Polizeibehörde, dem beamteten Tierarzt oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle" durch die Worte „zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt" ersetzt;	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
b) in Absatz 3 werden aa) die Worte „der instrumentellen Besamung" durch die Worte „der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung" ersetzt, und bb) nach dem Wort „Trichinenschauer" die Worte „und die Geflügelfleischkontrolleure" eingefügt.	
9. In § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 und 4 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 36 Satz 1, §§ 37, 39 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 1, § 51 Abs. 2, §§ 54, 55, 56 und 63 werden die Worte „polizeiliches", „polizeilichem", „polizeiliche", „polizeilichen", „polizeilich" und „polizeilicher" jeweils durch die Worte „behördliches", „behördlichem", „behördliche", „behördlichen", „behördlich" und „behördlicher" ersetzt.	9. unverändert
10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Nummer 12 wird gestrichen; b) in Nummer 13 werden die Worte „außer den Fällen der Nummer 12" gestrichen; c) die Nummern 13 bis 19 werden Nummern 12 bis 18.	10. unverändert
11. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 12 Satz 1, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 44, 51 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Polizeibehörde" jeweils durch die Worte „zuständigen Behörde" und „zuständige Behörde" ersetzt.	11. unverändert
12. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen."	12. unverändert
13. § 15 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden aa) in Satz 1 das Wort „verdächtigen" gestrichen und bb) in Satz 3 die Worte „Bei Ermittlung einer Seuche" durch die Worte „Bei Ermittlung des Krankheitszustandes" ersetzt und nach den Worten „für die Feststellung der Seuche" die Worte „oder des sonstigen Krankheitszustandes" eingefügt; b) in Absatz 2 werden die Worte „, oder wenn aus sonstigen Gründen" durch die Worte	13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
„oder über den sonstigen Krankheitszustand, oder wenn aus anderen Gründen" ersetzt.	
14. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „von den Landesregierungen" durch die Worte „von der zuständigen Behörde" ersetzt.	14. unverändert
15. § 17 wird wie folgt geändert:	15. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In der Einleitung wird das Wort „Maßnahmen" durch das Wort „Maßregeln" ersetzt;	a) unverändert
b) in Nummer 2 werden die Worte „, das sich im Besitz von Viehhändlern befindet," gestrichen;	b) unverändert
c) in Nummer 3 wird das Wort „öffentliche" gestrichen;	c) unverändert
d) in Nummer 4 werden die Worte „durch die Viehhändler" gestrichen;	d) unverändert
e) in Nummer 9 werden die Worte „Pferde und Rinder" *durch das Wort „Vieh" ersetzt;*	e) in Nummer 9 werden die Worte „**für** Pferde und Rinder" **gestrichen;**
f) in Nummer 10 werden die Worte „für den öffentlichen Verkehr" gestrichen;	f) unverändert
g) in Nummer 11 werden aa) die Worte „Reinigung und Desinfektion" durch die Worte „Regelung der Ausstattung, Reinigung und Desinfektion" und die Worte „Fahrzeuge mit Einschluß von Schiffen" durch das Wort „Transportmittel" ersetzt und bb) folgender Halbsatz angefügt: „Führung von Nachweisen über die Reinigung und Desinfektion;"	g) unverändert
h) in Nummer 13 werden die Worte „und Ställen von Viehhändlern" durch die Worte „, Viehsammelstellen, Ställen von Viehhändlern sowie Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen" ersetzt;	h) unverändert
i) folgende Nummer 14 wird eingefügt: „14. Regelung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung in Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, einschließlich der Reinigung, Desinfektion und Entwesung der dort benutzten Gegenstände;"	i) unverändert
j) Nummer 14 a erhält folgende Fassung: „14 a. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Verarbeitung und Abgabe von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, sowie Vorschriften über Be-	j) unverändert

Entwurf

handlungsverfahren und die Meldung des Betreibens der Anlage;"

k) Nummer 17 wird gestrichen;

l) in Nummer 19 werden nach dem Wort „Speiseabfällen" die Worte „, Abfällen tierischer Herkunft *und von Futtererden*" eingefügt.

16. § 17 b Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Massentierhaltungen und Brütereien Vorschriften zu erlassen

a) über die Lage und Abgrenzung des Betriebes, die Beschaffenheit und Einrichtung der Umkleideräume für Personen, der Ställe, Wege und Plätze, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterzubereitung sowie über Einrichtungen zur Aufbewahrung toter Tiere,

b) über die Aufteilung des Betriebes in Betriebsabteilungen, den Betriebsablauf, die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen sowie deren Entfernung von anderen Abteilungen,

c) über die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, über die Untersuchung von Tieren und die hierfür erforderlichen Hilfeleistungen, die Beschränkung der Benutzung und das Verbot des Haltens anderer Tiere innerhalb des Betriebes sowie über die Durchführung bestimmter Impfungen und Behandlungen und über die Entnahme von Proben zu diagnostischen Zwecken,

d) über das Tragen von Schutzkleidung innerhalb des Betriebes, die Reinigung und Desinfektion von Personen, Einrichtungen nach Buchstabe a, im Betrieb benutzten Gegenständen und von Fahrzeugen sowie über die Entwesung,

e) über die Beseitigung von Dung, Jauche und ähnlichen Abfallstoffen tierischer Herkunft und die Aufbewahrung toter Tiere und

f) über das Führen von Kontrollbüchern, insbesondere über die Zahl der täglichen Todesfälle und über Zugang, Abgang, Impfungen und Behandlungen von Tieren, sowie über die Aufbewahrung der Bücher."

17. § 17 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Herstellen im Sinne dieser Vorschrift sowie der §§ 17 d und 17 e ist das Gewinnen,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

k) unverändert

l) in Nummer 19 werden nach dem Wort „Speiseabfällen" die Worte „**und** Abfällen tierischer Herkunft" eingefügt.

16. unverändert

17. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 10. Ausschusses

Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen.";

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen

1. a) für Sera, die dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung übertragbarer Krankheiten beim Tier zu dienen, und

   b) für Antigene,

   die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder anderen der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Viehseuchen dienenden Instituten hergestellt werden;

2. für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, wenn dies zur Erprobung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mittel erforderlich und die für die Zulassung der Mittel zuständige Stelle vorher angehört worden ist, und

3. im Einzelfall für Tiere, die ausgeführt werden, wenn das Einfuhrland die Anwendung bestimmter Sera, Impfstoffe oder Antigene fordert.";

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erhebt die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere" durch die Worte „erheben die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und das Paul-Ehrlich-Institut" ersetzt;

bb) in Satz 2 werden

1. die Worte „den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen" durch die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft" ersetzt und

2. folgende Worte angefügt: „und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen";

cc) in Satz 3 werden

1. in Nummer 1 Buchstabe a die Zahl „6000" durch die Zahl „10 000" ersetzt,

2. in Nummer 1 folgender Buchstabe c eingefügt:

   „c) Tuberkulinen 12 000 DM" und

3. in Nummer 3 die Zahl „600" durch die Zahl „1000" ersetzt.

Entwurf

18. Nach § 17c werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 17d

(1) Wer Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1 gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke der Abgabe an andere oder zur Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf für das jeweilige Mittel einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die diese Mittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen wollen.

(2) Für Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1, die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder in anderen, der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Viehseuchen dienenden Instituten hergestellt werden sollen, kann abweichend von Absatz 1 eine allgemeine, nicht auf ein bestimmtes Mittel bezogene Herstellungserlaubnis erteilt werden. Einrichtungen, denen eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt wird, haben die Herstellung von Mitteln nach § 17c Abs. 1 Satz 2 unter Angabe der Art und der hergestellten Menge der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, im Benehmen mit der für die Zulassung des Mittels zuständigen Stelle erteilt.

(4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Personen, unter deren Leitung die Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1 hergestellt oder geprüft werden sollen, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzen,
2. die Person, unter deren Leitung die Mittel vertrieben werden sollen, nicht benannt ist,
3. die in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Personen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen können oder
4. geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Mittel nicht vorhanden sind.

(5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß einer der Versagungsgründe nach Absatz 4 bei der Erteilung vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um die Verschleppung von Viehseuchen zu verhüten sowie einen ordnungsgemäßen Um-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

18. Nach § 17c werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 17d

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 10. Ausschusses

gang, eine sachgerechte Anwendung und die erforderliche Qualität der Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1 sicherzustellen,

1. das Nähere über die Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 und 4 zu bestimmen;
2. Vorschriften zu erlassen über
   a) die Anzeige beim Wechsel einer in Absatz 4 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Person sowie bei wesentlicher Änderung der Räume oder Einrichtungen nach Absatz 4 Nr. 4,
   b) die Herstellung, Lagerung und Verpackung sowie die Abgabe und Anwendung der Mittel,
   c) die Kennzeichnung der Mittel und die Packungsbeilage sowie über die Verwendung, Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Behältnisse,
   d) die Anlage und Ausstattung der Betriebe und Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, verpackt oder gelagert werden,
   e) die Haltung und Kontrolle der zur Herstellung und Prüfung der Mittel verwendeten Tiere,
   f) die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über die in den Buchstaben d und e genannten Betriebsvorgänge und die in Buchstabe e genannten Tiere,
   g) die Zurückhaltung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,
   h) die Kennzeichnung, Absonderung und Vernichtung nicht verkehrsfähiger Mittel,
3. Anforderungen an das Personal in Betrieben oder Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, zu stellen,
4. die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände bei der Herstellung der Mittel vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken und das Inverkehrbringen der Mittel für bestimmte Anwendungsbereiche zu untersagen.

§ 17e

Betriebe und Einrichtungen, in denen Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1 hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, unterliegen der Überwachung durch den beamteten Tierarzt; soweit erforderlich, sind Angehörige der für die Zulassung der Mittel zuständigen Stellen zu beteiligen. Die zuständige Behörde kann Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten oder andere der wissenschaftlichen Erforschung oder Bekämpfung Viehseuchen dienende Institute von der Überwachung freistellen.

§ 17e

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
§ 17 f	§ 17 f
Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, um sicherzustellen, daß Krankheitserreger unwirksam gemacht werden, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektionen und Entwesungen verwendet werden dürfen.	Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektionen und Entwesungen verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, daß Krankheitserreger unwirksam gemacht werden.
19. In § 20 Abs. 1 *werden die Worte* „Kadaver" *und* „Kadavern" jeweils durch *die Worte* „Körper" und „Körpern" ersetzt.	19. In **§ 19 Abs. 4 Satz 2 und** § 20 Abs. 1 **wird das Wort** „Kadaver" jeweils durch **das Wort** „Körper", **in § 20 Abs. 1 wird das Wort** „Kadavern" **durch das Wort** „Körpern" ersetzt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:	20. § 24 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;	a) unverändert
b) folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Tötung von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung der Seuche erforderlich ist und andere geeignete Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Satz 1 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden."	„(2) Tötung von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung der Seuche erforderlich ist und andere geeignete Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen, **Gehecken** und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Satz 1 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder durchzuführen, **soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist.** Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden."
21. § 26 erhält folgende Fassung: „§ 26 Unschädliche Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, der Streu, des Dunges und der flüssigen Abgänge sowie anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren."	21. unverändert
22. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „und Desinfektion" durch die Worte „, Desinfektion und Entwesung" ersetzt.	22. unverändert
23. In § 28 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt: „sowie des Betriebes	23. unverändert

Entwurf

von Viehsammelstellen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann."

24. a) In § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 76 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 werden die Worte „Kadavers" und „Kadaver" jeweils durch die Worte „Tierkörpers" und „Tierkörper" ersetzt.

    b) § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Jedoch kann bei Rauschbrand das Abhäuten der Tierkörper unter ausreichenden Vorsichtsmaßnahmen gestattet werden."

25. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „gebissen hat" die Worte „oder nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist" eingefügt;

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung anzuordnen. Dies gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und bei denen auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes zu erwarten ist. Andere Tiere, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, sowie Hunde und Katzen im Falle des Satzes 2 sind sofort der amtlichen Beobachtung zu unterstellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Hunde statt der Tötung eine mindestens dreimonatige Einsperrung zulassen, sofern diese mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und *seuchenhygienische Gründe* nicht entgegenstehen."

26. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Der Festlegung gleich zu erachten sind das Führen der Hunde an der Leine mit Maulkorb, sofern sie nicht gegen Tollwut geimpft sind, sowie das Führen der Hunde an der Leine ohne Maulkorb, sofern sie nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.";

    b) *Satz* 3 *wird* gestrichen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

24. unverändert

25. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) unverändert

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung anzuordnen. Dies gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und bei denen auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes zu erwarten ist. Andere Tiere, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, sowie Hunde und Katzen im Falle des Satzes 2 sind sofort der amtlichen Beobachtung zu unterstellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für **nicht geimpfte** Hunde statt der Tötung eine mindestens dreimonatige Einsperrung **unter amtlicher Beobachtung** zulassen, sofern diese mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und **Belange der Seuchenbekämpfung** nicht entgegenstehen."

26. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) unverändert

    b) **Sätze** 3 **und 4 werden** gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
27. Die Überschrift vor § 61 wird gestrichen; § 61 wird aufgehoben.	27. unverändert
28. In § 61 d Abs. 2 werden nach den Worten „die näheren Vorschriften" die Worte „über den Zeitpunkt der Kennzeichnung," eingefügt.	28. unverändert
29. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:	29. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich	„(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindern sich
1. um 50 vom Hundert für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche, ausgenommen an Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut, verendet sind oder wegen der Seuche *durch Not- oder Krankschlachtung* getötet worden sind;	1. um 50 vom Hundert für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche, ausgenommen an Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut, verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind;
2. um 20 vom Hundert	2. um 20 vom Hundert
a) für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige verendet sind oder durch Not- oder Krankschlachtung getötet worden sind und bei denen Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist,	**Buchstabe a entfällt**
b) für Tiere, die in Betrieben mit Anlagen zur Haltung von mindestens 1250 Schweinen, 20 000 Legehennen oder 30 000 Stück Mastgeflügel gehalten werden,	b) unverändert
c) im Falle des § 66 Nr. 5."	c) unverändert
30. In § 68 Abs. 1 wird	30. § 68 Abs. 1 wird **wie folgt geändert:**
	a) Es wird
a) in Nummer 5 nach dem Wort „eingeführt" und	**aa)** in Nummer 5 nach dem Wort „eingeführt" und
b) in Nummer 6 nach den Worten „nach der Einfuhr"	**bb)** in Nummer 6 nach den Worten „nach der Einfuhr"
jeweils die Angabe „(§ 7 a Abs. 1)" eingefügt.	jeweils die Angabe „(§ 7 a Abs. 1)" eingefügt.
	b) Nummer 7 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
	„dies gilt nicht für die Fälle des § 66 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie für Tiere, bei denen Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist;".
31. § 69 wird wie folgt geändert:	31. § 69 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 *wird das Wort* „veterinärpolizeilichen" durch *das Wort „seuchenhygienischen"* ersetzt;	a) In Absatz 2 **werden die Worte** „veterinärpolizeilichen **Gründen**" durch **die Worte „Gründen der Seuchenbekämpfung"** ersetzt;
b) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Sofern" die Worte „nach Maßgabe des § 71 Abs. 1" eingefügt.	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
32. In § 71 Abs. 1 werden nach Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „sie können auch nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden."	32. unverändert
33. § 73 erhält folgende Fassung:	33. § 73 erhält folgende Fassung:
„§ 73	„§ 73
(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.	(1) unverändert
(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.	(2) unverändert
(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen 1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, 2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	(3) unverändert
(4) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind ferner befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben der in § 17 c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein	(4) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind ferner befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben der in § 17 c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein

Entwurf

zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der die in § 17c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel oder Futtermittel, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

(5) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

34. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 1b wird eingefügt:

„1b. entgegen § 17d Abs. 1 Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis herstellt,";

bb) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 das Betreten von Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- oder Lagerräumen, Transportmitteln oder Wohnräumen, die Vornahme von Besichtigungen, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder deren Prüfung oder die Entnahme von Proben nicht duldet."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer vollziehbaren Anordnung, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangen ist, zuwiderhandelt,";

bb) in Nummer 2 werden die Angabe „8," gestrichen, nach der Angabe „§§ 17b," die Angabe „17d Abs. 6, §" eingefügt

Beschlüsse des 10. Ausschusses

zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der die in § 17c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel oder Futtermittel, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung **in Geld** zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

(5) unverändert

(6) unverändert

34. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
und nach der Angabe „78 a" das Komma durch die Angabe „Abs. 2, §" ersetzt.	
35. § 78 a wird wie folgt geändert:	35. unverändert
a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt: „(1) Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über das Auftreten der nach § 10 anzeigepflichtigen Seuchen allgemeine Verwaltungsvorschriften, durch die 1. Mitteilungen über Häufigkeit und Verlauf der Seuchen vorgeschrieben und 2. das Verfahren geregelt sowie der Kreis der zur Mitteilung verpflichteten Behörden bestimmt werden können.";	
b) der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert: aa) Nach den Worten „Vorkommen und Ausbreitung" wird das Wort „sonstiger" eingefügt, bb) in Nummer 3 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: „dabei darf nur verpflichtet werden, wer im Rahmen seiner Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhält.".	
36. In § 79 Abs. 4 wird die Angabe „§ 17 b Nr. 4" durch die Angabe „§ 17 b Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.	36. unverändert
	37. § 80 wird wie folgt geändert: **a) In Nummer 3 wird die Angabe „44, 51 und 61" durch die Angabe „44 und 51" ersetzt;** **b) in Nummer 4 wird die Angabe „34, 45 und 61" durch die Angabe „34 und 45" ersetzt.**
Artikel 2	Artikel 2
Der Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Eine Erlaubnis für die Herstellung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes, die auf Grund bisher geltenden Rechts erteilt worden ist und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechts-	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
gültig bestand, gilt im biherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 17 d Abs. 1 des Viehseuchengesetzes fort. Eine Erlaubnis nach Satz 1 ist nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 18 zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 17 d Abs. 4 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes nicht erfüllt werden.	
Artikel 4	**Artikel 4**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 5	**Artikel 5**
(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Satzes 2, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 18 und 34 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb, soweit dieser § 17 d Abs. 6 des Viehseuchengesetzes betrifft, tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dreizehnten Kalendermonats in Kraft.	unverändert

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1

   Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom ..... (Bundesgesetzbl. I S. ...), soweit er sich auf Arzneimittel bezieht, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind,

2. mit Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 18

   Abschnitt I Nr. 17 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2852);

   Baden-Wüttemberg

   Abschnitt I Nr. 17 der badischen Verordnung, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

   Zweiter Abschnitt Unterabschnitt II Nr. 17 der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Entwurf | Beschlüsse des 10. Ausschusses

Bayern

Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 17 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts, Band II S. 153), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Berlin

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831–2), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Hamburg

Abschnitt I Nr. 17 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831–ac), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Niedersachsen

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 392), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Nordrhein-Westfalen

Abschnitt II Nr. 17 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Rheinland-Pfalz

Abschnitt III der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 29. Januar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 61), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134),

Saarland

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – Reichsgesetzbl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Schleswig-Holstein

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – Reichsgesetzbl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung.